

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

## Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/

Lebenslanges Lernen

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 37 / 2006**

15. Jahrgang / 09. Juli 2006

---



# Prüfungsordnung

## für den Masterstudiengang

## Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Februar 2006 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

### Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

### Teil II:

- § 6 Prüfungsausschuss/Prüfungsamt
- § 7 Prüfer/innen
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 10 Modulabschlussprüfung
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausur
- § 13 Präsentation des Projektentwurfs
- § 14 Hausarbeit/Planungs- oder Analysekonzept
- § 15 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 16 Modulabschlussbescheinigungen
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Masterarbeit und Anmeldung zur Masterarbeit
- § 19 Thema, Begutachtung der Masterarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit
- § 22 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit
- § 23 Wiederholung der mündlichen Verteidigung
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

### Teil III:

- § 25 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 27 Akademischer Grad und Urkunde
- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung und der Masterarbeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten

### Anlage:

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

#### § 2 Studienbeginn

Das Masterstudium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Es gelten die Immatrikulationsfristen der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienpunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Jahre (4 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten (SP). Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 SP. Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium ist in der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Studienphase und eine Abschlussphase. Die Studienphase besteht aus einer Einstiegsphase, einem Fach- und einem Wahlstudium. Die Studienphase erstreckt sich vom 1. bis zum 3. Semester. Die Abschlussphase besteht aus einem Projektstudium, der Anfertigung der Masterarbeit und der mündli-

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 10. Juli 2006 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2008 bestätigt.

chen Verteidigung der Masterarbeit. Sie beginnt im 3. und endet im 4. Semester.

#### § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt.

#### § 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität zu Berlin vorliegt.

(2) Studiennachweise, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden gemäß der ASSP der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung von dem zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### Teil II

#### § 6 Prüfungsausschuss/Prüfungsamt

(1) Für den Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV zuständig. Er wird auf Empfehlung der im Institutsrat vertretenen Statusgruppen vom Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus nicht mehr als sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrer/innen,
- eine/ein hauptamtliche/r akademische/r Mitarbeiter/innen,
- eine/ein Studierende/r.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrer/innen die Mehrheit der Stimmen haben, wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in. Beide müssen Hochschullehrer/innen sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüfer/innen,

- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen noch mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben eine beratende Stimme.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

#### § 7 Prüfer/innen

(1) Zu Prüfern/innen werden Hochschullehrer/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen vom Prüfungsausschuss bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte entsprechend dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) zu Prüfer/innen nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer/innen oder habilitierte akademische Mitarbeiter/innen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Prüfer/innen nach Prüfungsarten:

- a) Modulabschlussberechtigt ist nur die Gruppe der in Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Personen.
- b) Die Masterarbeit – Ausgabe, Betreuung und Bewertung – kann nur von den in Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Personen abgenommen werden.

(3) Die/Der Prüfungskandidat/in kann eine/einen Prüfer/in für die Masterarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Name der/des Prüfers/in sollen der/dem Prüfungskandidaten/in rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine/ein Student/in nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teil-

weise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studenten/in und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

(2) Die Zulassung erfolgt, wenn alle notwendigen Arbeitsleistungen vorliegen.

(3) Bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung müssen die Studierenden einmalig eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, aus der hervorgeht, dass ihnen die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen bekannt sind. Diese Erklärung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

### § 10 Modulabschlussprüfung

Die Modulabschlussprüfung erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form. Art und Umfang werden jeweils vom Lehrenden/von der Lehrenden festgelegt und sind in § 11, § 12, § 13, § 14 bzw. in den Modulbeschreibungen geregelt und zudem der Anlage zu entnehmen.

### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundwissen verfügt.

(2) Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt pro Prüfling 20-30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen sind von einer/einem Prüfer/in zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfungsleistungen werden von der/dem Prüfer/in in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 12 Klausur

(1) In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und

Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausur beträgt 90 Minuten.

(3) Klausuren sind von einer/einem Prüfer/in zu bewerten.

### § 13 Präsentation des Projektentwurfs

(1) Durch einen Projektentwurf mit Präsentation wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektentwurf muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

### § 14 Hausarbeit / Planungs- oder Analysekonzept

(1) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer modulbezogenen Themenstellung oder der Themenstellung zu einer Lehrveranstaltung des Moduls.

(2) Ein Planungs- oder Analysekonzept ist eine selbstständige Bearbeitung der modulbezogenen Themenstellung als theoriegestützter, mikrodidaktischer Entwurf.

(3) § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 15 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Prüfling die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Modulabschlussprüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

### § 16 Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht sind und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

### § 17 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- i. an der Humboldt-Universität zu Berlin im Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/Lebens-

langes Lernen seit mindestens einem Semester eingeschrieben ist.

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist, die erforderlichen Studienmodule (siehe Anlage Prüfungsordnung) absolviert und die dafür vorgesehenen Studienpunkte erworben hat.
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Anlage der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert hat und die dafür erforderlichen Studienpunkten nachweist.
4. die obligatorische Studienfachberatung im 1. Fachsemester nachweist.

(2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anmeldung dazu erfolgt beim Prüfungsausschuss. Ihr sind alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### § 18 Masterarbeit und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 18 Abs. 4 erfüllt.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten (ca. 120.000 Zeichen ohne Leerzeichen) nicht überschreiten (bei einer Gruppenarbeit mindestens 100 Seiten bzw. ca. 240.000 Zeichen). Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle/n und/oder der/des Hilfsmittel/s gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der/dem Verfasser/in der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist (bei einer Gruppenarbeit betrifft dies den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Die Masterarbeit wird von einer/einem Hochschullehrer/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut und bewertet, die im Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig ist.

(6) Die Anmeldung zur Masterarbeit und die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser sorgt dafür, dass das Thema nach der Anmeldung rechtzeitig ausgegeben wird. Das Thema der Masterarbeit wird spätestens 4 Wochen nach Abschluss der studienbegleitenden Prüfung/en ausgegeben. Das Thema der Masterarbeit wird von der/dem Prüfer/in festgelegt, die/der die Arbeit betreut und bewertet.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Stelle abzuliefern. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen schriftlichen Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(9) Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 25 entsprechend.

(11) Der Abgabetermin der Arbeit wird dem Prüfling bei der Anmeldung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Stelle bekannt gegeben. Die Arbeit kann vor Ablauf der festgesetzten Frist eingereicht werden.

### § 19 Thema, Begutachtung der Masterarbeit

(1) Das Thema für die Masterarbeit wird aus den besuchten Modulen des Fachstudiums oder/und des Projektstudiums vergeben.

(2) Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat, bestellt. Während der Anfertigung wird der Prüfling von der/dem Prüfenden betreut. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 10 Werktagen nach Ausgabe zurückgegeben werden und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Masterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Betreuung der Themenbearbeitung. Sie/Er ist Erstgutachter/in bei der Benotung der einge-

reichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen zweite Gutachter/in, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der/dem Erstgutachter/in prüft und benotet.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens 2 Noten oder wird von einem der beiden Gutachter/innen die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine/einen weitere/n sachkundige/n Gutachter/in. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der 3 Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 4 Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachter/innen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

#### § 20 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal ggf. mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen. § 18 und § 19 findet entsprechend Anwendung.

#### § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit ist die endgültige Bewertung der Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (3,6 – 4,0). In diesem Fall ist der/die Studierende zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit zugelassen. Die/Der Student/in wird 10 Werktage vor dem Prüfungstermin zur mündlichen Prüfung eingeladen.

#### § 22 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit findet in Form eines Colloquiums statt. In diesem soll die/der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie/er die fachlichen Grundlagen beherrscht, und die Masterarbeit im Kontext der gutachterlichen Äußerungen verteidigen kann.

(2) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit hat einen zeitlichen Umfang von 30 bis 50 Minuten und wird von der/dem Erstgutachter/in oder der/dem Zweitgutachter/in sowie gegebenenfalls von der/dem Drittgutachter/in in Gegenwart einer/eines sachkundigen Protokollanten/in als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ereignisse der mündlichen Verteidigung, ist von den Prüfer/innen und von der/dem Protokollanten/in zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

(3) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 – 4,0) beurteilt, ist das Studium im Masterstudiengang Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen abgeschlossen.

#### § 23 Wiederholung der mündlichen Verteidigung

Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese kann frühestens nach Ablauf von 4 Wochen erfolgen.

#### § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (ab 4,1) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall werden die für das Modul vorgesehen Studienpunkte nicht vergeben.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ (ab 4,1). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von 8 Werktagen die Entscheidungen nach § 24 Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den § 24 Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angehört werden.

### Teil III

#### § 25 Benotungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsan-

gelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| A | die besten 10%    |
| B | die nächsten 25%  |
| C | die nächsten 30%  |
| D | die nächsten 25%  |
| E | die nächsten 10%“ |

(4) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend“ (3,6 – 4,0) erreicht worden ist.

## § 26 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit, ihre mündliche Verteidigung, die Benotungen sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Die Hochschule händigt Urkunden und Zeugnisse in deutscher und englischer Sprache aus.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Unterschrift der/des Dekans/in der Philosophischen Fakultät IV sowie die der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV versehen.

(5) Das Zeugnis und die Master-Urkunde werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(6) Hat der Prüfling den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

## § 27 Akademischer Grad und Urkunde

Nach bestandener Masterarbeit verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Arts".

## § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung und der Masterarbeit

(1) Hat der Prüfling bei einer studienbegleitenden Prüfung oder bei der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die jeweilige Note entsprechend § 24 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) Abs. 3 berichtigen. Ggf. können die studienbegleitende Prüfung und die Masterarbeit für "nicht ausreichend" (ab 4,1) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses

bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der studienbegleitenden Prüfung oder der Masterarbeit geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Masterarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage

**Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im MASTERSTUDIEN-  
GANG ERWACHSENENPÄDAGOGIK/LEBENSLANGES LERNEN (MASTER OF ARTS)**

| <b>Modul</b>  | <b>SP</b> | <b>Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung</b>   |
|---|-----------|---|
| Modul 1: Einführung in die Erwachsenenpädagogik und Lebenslanges Lernen   | 9         | Klausur (90 Minuten)  |
| Modul 2: Allgemeine Erziehungswissenschaft  | 5         | Prüfung (entweder durch eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten oder durch eine (vorlesungsbegleitende) Hausarbeit)                                    |
| Modul 3: Gesellschaftlicher Strukturwandel und anthropologische Voraussetzungen des Lernens Erwachsener                                   | 16        | Prüfung (entweder durch eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten)                                      |
| Modul 4: Institutionalentwicklung und Weiterbildung   | 16        | Prüfung (entweder durch eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten)                                      |
| Modul 5: Lehr-/Lernarrangements   | 16        | Planungs- oder Analysekonzept (25.000 – 30.000 Zeichen bzw. ca. 15 Seiten)  |
| Modul 6: Modul bzw. ergänzende Lehrveranstaltung freier Wahl (aus den sonstigen Angeboten der Abteilung Erwachsenenbildung/Weiterbildung) | 4         | keine   |
| Modul 7: Beziehungen zwischen pädagogischen und außerpädagogischen Bereichen (Wahlpflicht)*   | 10        | Prüfung (entweder durch eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten)                                      |
| Modul 8: Pädagogische Diagnostik (Wahlpflicht)*   | 10        | Prüfung (entweder durch eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten)                                      |
| Modul 9: Wirtschaft und Verantwortung (Wahlpflicht)*  | 10        | Prüfung (entweder durch eine Hausarbeit oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten)   |
| Modul 10: Steuerung beruflicher Entwicklungsprozesse (Wahlpflicht)*   | 10        | Prüfung (entweder durch eine Hausarbeit oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten)   |
| Modul 11: Theorien und Methoden kultureller Sensibilisierung (Wahlpflicht)*   | 10        | Prüfung (entweder durch eine Hausarbeit oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten oder durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten) |
| Modul 12: Studienprojekt (2-semesterig)   | 8         | Prüfung (Präsentation des Projektentwurfs im Umfang von 20-30 Minuten)  |

\* Bei den Modulen 7 bis 11 handelt es sich um Wahlpflichtmodule, von denen gemäß § 14 der Studienordnung für den Masterstudiengang ‚Erwachsenenpädagogik/Lebenslanges Lernen‘ zwei aus fünf erfolgreich abzuschließen sind (die Kombination der Module 9 und 10 ist dabei ausgeschlossen).